



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 25. Juni 2020

Seite 69

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatz- neubau eines Mastes der 110-kV-Freileitung Oberhaid-Eltmann, Ltg. Nr. 10001	70
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatz- neubau zweier Masten der 110-kV-Freileitung Rehau-Hof, Ltg. Nr. E6.....	70

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020.....	71
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2020	72

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	73
Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesundheitsein- richtungen des Bezirks Oberfranken"	73

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	73
----------------------------------	----

Buchanzeigen	74
---------------------------	----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 7

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatzneubau eines Mastes der 110-kV-Freileitung Oberhaid-Eltmann, Ltg. Nr. 10001**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Freileitung Oberwallenstadt-Ebensfeld. Bei der 110-kV-Leitung Oberhaid-Eltmann sind im Abspannabschnitt von Mast Nr. 49 bis Mast Nr. 63 auf einer Länge von ca. 3,36 km 13 Tragmaste am Stück verbaut. Es besteht in diesem Abschnitt ein erhebliches Risiko, dass bei einem kaskadenartigen Umbruch alle 13 Masten in diesem Abschnitt mitgerissen oder beschädigt werden. Der Tragmast Nr. 56 soll deshalb durch einen Festpunktmast (Abspannmast) ersetzt werden, um so das Schadensausmaß bei einem kaskadenartigen Umbruch zu vermindern. Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht verändert. Aufgrund eines neuen Fundamentes vergrößern sich die Erdaustrittsmaße geringfügig.

Der neue Mast Nr. 56 wird um 2,2 m höher als der Bestandsmast sein. Um die Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, im unmittelbaren Nahbereich der ersatzneuzubauenden Masten beidseitig temporäre Freileitungsprovisorien zu errichten, an welchen die Leiterseile zwischenzeitlich befestigt und in Betrieb gehalten werden können.

Die allgemeine Vorprüfung §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien gehen von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter Einhaltung der Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es entstehen hauptsächlich baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und Umfang als unerheblich einzustufen sind. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, namentlich das geän-

derte Fundament als auch die vergrößerten Bodenaustrittsmaße sind allenfalls als unwesentliche Änderung anzusehen.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 26. Mai 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 22 - 3322 - 2 - 10

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatzneubau zweier Masten der 110-kV-Freileitung Rehau-Hof, Ltg. Nr. E6**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Masten Nrn. 55 und 56 der 110-kV-Ltg. Rehau-Hof, Ltg. Nr. E6, da die vorhandenen Betonmaste technisch nicht verstärkt werden können. Die zwei Betonmasten werden auf dem vorhandenen Standort inklusive Fundament ausgetauscht und durch Stahlgittermast im Donaumastbild ersetzt. Es handelt sich um zwei Winkelabspannmaste. Der Mast 55 wird um 7,5 m auf 24 m und der Mast 56 um 6,5 m auf 24 m erhöht. Es wird ein vergleichbares Mastbild in Gitterkonstruktion gewählt. Die bestehenden Leiterseile werden gegen baugleiche ausgetauscht. Auch gibt es keine Änderungen im Hinblick auf die Anzahl der Stromkreise, den Verlauf der Leitungstrasse oder die Schutzstreifenbreite von 2 x 12,5 m. Damit entspricht auch die Übertragungsfähigkeit der Leitung dem Vorzustand. Im Zuge des Mast austausches wird bei der 2-systemigen Leitung die Errichtung von Provisorien erforderlich. Dabei werden die bestehenden Leiterseile der beiden Stromkreise auf spannungsfeste Provisorien abgespannt.

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die vorgesehene Änderung eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist in der Vorhabendimension geringer als die Neuerrichtung einer fünf Kilometer langen Freileitung zu bewerten, da es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um eine bloße Leitungsverstärkungsmaßnahme mit einem standortgleichen Austausch von insgesamt zwei Masten handelt.

Die Prüfung der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gege-

benheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die durch das Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden können. Damit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 28. Mai 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. B o e r n e r
Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof hat am 26. November 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Gebäude des Landratsamtes Hof, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 8. Juni 2020
Regierung von Oberfranken
K e i l
Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.376.400,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 457.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandsatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Verwaltungshaushalt 1.554.700,00 €
 - b) für den Vermögenshaushalt 100.000,00 €
2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:
 - a) Verwaltungshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (38,52 %) 625.144,87 €
 - bb) Landkreis Hof (61,48 %) 929.555,13 €
 - b) Vermögenshaushalt:
 - aa) Stadt Hof (38,52 %) 40.210,00 €
 - bb) Landkreis Hof (61,48 %) 59.790,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-K) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 25. Mai 2020

Zweckverband Berufsschule und Bildung
in Stadt und Landkreis Hof

Eva D ö h l a

Verbandsvorsitzende

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Gymnasien Stadt
und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 2. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. Juni 2020 Nr. 44 - 1444.02 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Juni 2020

Regierung von Oberfranken

K u e n

Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Gymnasien Stadt
und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckver-

band Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.178.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.995.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	10.661.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	223.500,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	4.051.200,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	6.609.800,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	84.900,00 €
Landkreis Bamberg	62 %	138.600,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.223.500,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 1.200.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 15. Juni 2020
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 8/18 - 23

Die 8. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 8. Juli 2020 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 8/18 - 23

Die 8. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 22. Juli 2020, um 10:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle des Bezirkskrankenhauses Nordring 2, 95445 Bayreuth

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 4. Juni 2020
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

KKH 0113 - 9/18 - 23

Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesund- heitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken"

Die 9. Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken" findet am

Mittwoch, den 22. Juli 2020, um 12:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 4. Juni 2020
Kommunalunternehmen
Gesundheitseinrichtungen
des Bezirks Oberfranken
Katja Bittner
Vorstand

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 8. Juni 2020

710.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Teuschnitz für den Ausbau der Gartenstraße und Weidenstraße in Teuschnitz

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie für den Ausbau der Gartenstraße und Weidenstraße in Teuschnitz nun eine Förderung in Höhe von 710.000 € bewilligt.

Die Stadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Weidenstraße auf einer Länge von rund 285 m mit einer Fahrbahnbreite zwischen 5,00 bis 6,00 m sowie einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m aus. Gleichzeitig wird die Gartenstraße auf einer Länge von rund 80,00 m mit einer Fahrbahnbreite von 3,75 m ertüchtigt. Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraßen entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Streckenabschnitte weisen aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Schäden

wie Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,39 Mio. €, von denen rund 790.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 710.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im September 2019 begonnen und sollen bis zum Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 10. Juni 2020

Erneuerung der Hochbrücke Bayreuth – Planunterlagen können demnächst eingesehen werden

Die Planfeststellungsunterlagen zum Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth (Überführung der Bundesstraße B 2 über die Bundesautobahn A 9) im Bereich der Anschlussstelle Bayreuth-Nord werden demnächst auf der Website der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Damit kann das Planfeststellungsverfahren starten.

Auf www.reg-ofr.de/pfs können die Planunterlagen vom 29. Juni 2020 bis 28. Juli 2020 eingesehen werden. Daneben ist unter Beachtung der Hygienemaßnahmen der beiden betroffenen Verwaltungen auch die Einsichtnahme in die Papierunterlagen bei der Stadt Bayreuth und der Gemeinde Bindlach möglich.

Das Auslegungsverfahren hatte zurückgestellt werden müssen, da eine öffentliche Auslegung der Papierunterlagen, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rathaus Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Pläne gegeben hätte, aufgrund des Infektionsrisikos und der Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 nicht rechtssicher durchgeführt werden konnte.

Mit dem Bundesgesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 kann nunmehr die Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ersetzt werden. Die Auslegung der Planunterlagen vor Ort dient als zusätzliches Informationsangebot.

Buchanzeigen

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 92. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 245. Ergänzungslieferung, 101,31 €, Onlineausgabe: 33,77 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 153. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnacher/Gößl: **Förderschulen in Bayern**, 144. Ergänzungslieferung, 169,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 95. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schulfinanzierung in Bayern, 60. Ergänzungslieferung, 102,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 109. Ergänzungslieferung, 191,46 €, Onlineausgabe: 63,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 93. Auflage, 85,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.